

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zur Aufhebung der Satzung "Entwicklungsbereich EW 002- Nordhäuser Straße" (AHS001) vom 2014

Aufgrund des § 169 Abs. 1 Nr. 8 und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert das Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, S. 154), hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Erfurt über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „EW 002- Nordhäuser Straße " vom 20.04.1994 zwischen Nordhäuser Straße und B4 sowie zwischen Grenzweg, Donaustraße und Blumenstraße (Beschluss Nr. 066/94, geändert am 26.05 1994 -Beschluss Nr. 136/94), durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 02.11.1004 (Nr. 211/40/94/S/165 W) genehmigt, ergänzt durch die 1. Änderung der Entwicklungssatzung durch förmliche Festlegung der Anpassungsgebiete „AP 01- Nordhäuser Straße“ und „AP 02- Grenzweg“ nach § 170 BauGB (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 17.04.1998) und der Neubekanntmachung der Entwicklungssatzung samt 1. Änderung im Amtsblatt vom 15.04.2006, wird aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in einem Lageplan im Maßstab 1:10000 (Übersichtsplan) und im Maßstab 1:2000 sowie einer Flurstücksliste gekennzeichnet. Die Lagepläne und Flurstücksliste sind Bestandteil der Satzung und liegen im Informationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34 zu den Öffnungszeiten Montag-Freitag von 9 bis 12 Uhr und zusätzlich Montag von 13 -16 Uhr, Dienstag von 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 13-16 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Die Aufhebungssatzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und §215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Erfurt, den

Bausewein
Oberbürgermeister